

**Der Staatsminister**

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564 1500  
Telefax +49 351 564 1509

Staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**  
1040E/13/1406 - KLR

Dresden,  
5. Dezember 2018

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Drs.-Nr.: 6/15351**

**Thema: Kommunikation mit Mitangeklagten und mögliche Beeinflussung von Zeugen aus dem Gefängnis heraus durch einen Angeklagten im Prozess gegen die Freie Kameradschaft Dresden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„MDR exakt berichtete am 7.11.2018 über eine sieben Monate bestehende Kommunikation eines Angeklagten über einen illegalen Internetzugang aus der JVA Torgau heraus – mit möglicher Beeinflussung von Zeugen und Absprachen mit Mitangeklagten.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht der Staatsregierung dar?**

Dem Untersuchungsgefangenen wurde über seinen Strafverteidiger (die Justizvollzugsanstalten halten solche Geräte nicht vor) ein Tablet sowie ein USB-Stick zur Verfügung gestellt. Das Tablet und der USB-Stick wurden dem Ge-

**JOB  
MIT  
J?**

JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**

Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer Internet-  
seite. Auf Wunsch senden wir  
Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

fangen erst nach Genehmigung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden ausgehändigt.

Die Überlassung des Tablets erfolgte dabei ausschließlich zum Zwecke der Einsichtnahme in die Verfahrensakten und unter der Voraussetzung, dass das Tablet nur über begrenzte technische Funktionen verfügt, die die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährden, § 16 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (SächUHftVollzG).

Vor Aushändigung des originalverpackten Tablets des Typs „Samsung Galaxy TAB 6“ hat die Justizvollzugsanstalt Torgau festgestellt, dass kein SIM-Karten-Slot vorhanden war. Die weitere Überprüfung ergab, dass das ausgegebene Tablet allein grundsätzlich nicht für die Internetnutzung geeignet war. Vor Ausgabe des Geräts wurde von der Justizvollzugsanstalt Torgau geprüft, ob ein freies bzw. öffentliches WLAN-Netz anliegt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war dies nicht der Fall. Das Gerät wurde nur zeitweise – zum Nachteinschluss abends bis zur morgendlichen Lebendkontrolle – an den Gefangenen ausgegeben. Der Gefangene hat sich allerdings – vermutlich über durch illegal eingebrachte Mobilfunkgeräte erzeugte Hotspots – Zugang zum Internet verschafft. Durchgeführte Haftraumkontrollen beim Gefangenen und Mitgefangenen, zu denen der Gefangene im Kontakt stand, blieben ergebnislos. Ebenfalls konnten keine äußerlich erkennbaren Manipulationen an dem Tablet festgestellt werden.

Mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 5. Juli 2018 wurde die vorläufige Sicherstellung des Tablets angeordnet. Das Tablet wurde anschließend der Polizei übergeben, um eine technische Überprüfung des Gerätes vorzunehmen. Die technische Überprüfung des Gerätes ergab, dass der Untersuchungsgefangene zwischen dem 25. Januar 2018 und dem 23. Juni 2018 das Tablet nutzte, um unerlaubt mit der Außenwelt zu kommunizieren.

### **Frage 2:**

**Zu welchem konkreten Zeitpunkt hatte welche Staatsanwaltschaft, das Gericht, das Justizministerium und der Justizminister Kenntnis von diesem Vorfall?**

Im Rahmen einer staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung am 3. Juli 2018 in einem anderen Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Dresden wurde ein Hinweis

bekannt, dass der Angeklagte das Tablet in der JVA Torgau für unerlaubte Kommunikation mit Außenstehenden missbraucht und auf diesem Wege auch versucht haben soll, zumindest einen Zeugen zu beeinflussen.

Die zuständige Staatsschutzkammer des Landgerichts Dresden wurde mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 5. Juli 2018 über den Sachverhalt informiert.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz am 2. Oktober 2018 darüber informiert, dass der Untersuchungsgefangene aus der JVA Torgau heraus mit einem Tablet nach außen kommuniziert habe. Von einer möglichen versuchten Einflussnahme auf einen Zeugen erlangte das Staatsministerium der Justiz und der Staatsminister der Justiz am 6. November 2018 Kenntnis. Von einer möglichen Affäre des Untersuchungsgefangenen mit einer Schöffin erlangte das Staatsministerium der Justiz und der Staatsminister der Justiz am 7. November 2018 Kenntnis.

### **Frage 3:**

**Von welcher Stelle wurden dem Angeklagten das Tablet zur Verfügung gestellt und aus welchem Grund wurde nicht verhindert, dass dieser das Gerät zur Internetnutzung verwendet?**

Das Tablet wurde dem Untersuchungsgefangenen durch seinen Strafverteidiger zur Verfügung gestellt. Wie im Rahmen der Antwort zu Frage 1 dargelegt, wurde das Gerät einer technischen Überprüfung unterzogen, um einen Missbrauch zu verhindern. Das ausgegebene Tablet war allein grundsätzlich nicht für die Internetnutzung geeignet. Es war jedoch internetfähig. Vermutlich erst durch ein illegal eingebrachtes Mobilfunkgerät konnte der Gefangene einen Hotspot erzeugen, der ihm Zugang zum Internet verschaffte. Bei den durchgeführten Haftraumkontrollen konnten keine Mobilfunkgeräte aufgefunden werden. Ebenfalls konnten keine äußerlich erkennbaren Manipulationen an dem Tablet festgestellt werden. Trotz der durchgeführten Kontrollen ist dem Gefangenen die unerlaubte Nutzung des überlassenen Tablets gelungen.

**Frage 4:**

**Aus welchen Gründen hatte der Angeklagte wie Zugriff auf welche Teile der Akte und mit welchen Maßnahmen wurde sichergestellt, dass der Untersuchungszweck und die Rechte Dritter nicht gefährdet werden?**

Der Angeklagte erhielt sowohl das Tablet als auch die elektronischen Akten direkt von seinem Verteidiger. Der Staatsregierung ist daher nicht bekannt, welche elektronischen Akten dem Angeklagten zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurden. Gründe für eine Beschränkung der Akteneinsicht gegenüber dem Verteidiger im Sinne von § 147 Abs. 2 Satz 1 StPO lagen nicht vor. Eine inhaltliche Überprüfung der zum Zwecke der Akteneinsicht von Verteidigern an Beschuldigte in der Untersuchungshaft übergebenen Datenträger ist im Übrigen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 SächsUHftVollzG unzulässig.

**Frage 5:**

**In welchen Fällen wird Beschuldigten generell gesamte Akten oder Aktenteile auf welchem Wege im Gefängnis zur Verfügung gestellt?**

Beschuldigten bzw. deren Verteidigern wird gemäß den in § 147 StPO geregelten Voraussetzungen in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch eines Beschuldigten auf effektive Verteidigung und ein faires Verfahren Akteneinsicht gewährt. Demnach ist unter bestimmten Umständen auch einem verteidigten Beschuldigten ein Recht auf eigene Akteneinsicht zu gewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen des erheblichen Umfangs oder der Komplexität des Verfahrens nicht auf die Akteneinsicht durch den Verteidiger und eine entsprechende Unterrichtung durch diesen verwiesen werden kann.

Im Übrigen nehme ich auf die Antwort zu Frage 1 Bezug.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow